

Universitäts- und Landesbibliothek Münster

Amtsblatt der Regierung in Münster

Regierungsbezirk Münster

Münster, 1816

Bd. 1833

Digitale Sammlungen der Universitäts- und Landesbibliothek Münster

In den Digitalen Sammlungen bieten wir Ihnen Zugang zu digitalisierten Büchern und Zeitschriften aus dem historischen Bestand der Universitäts- und Landesbibliothek Münster sowie zu älterer Literatur und Sammlungen aus der Region Westfalen. Das Angebot an Einzelwerken und Sammlungen wird laufend erweitert.

<https://sammlungen.ulb.uni-muenster.de>

Nutzungsbedingungen

Dieses PDF-Dokument steht gemäß der im Portal angegebenen Lizenz kostenfrei zur Verfügung. Bei der Nutzung der Digitalisate bitten wir um eine vollständige Quellenangabe im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis. Bitte beachten Sie außerdem unsere [Nutzungsgrundsätze](#) und die [Open-Digitization-Policy](#).

[urn:nbn:de:hbz:6:1-55815](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:6:1-55815)

Amts = Blatt

der

Königlichen Regierung

zu

M ü n s t e r.



2. Ex.



1 8 3 3.

M ü n s t e r,
gedruckt mit Copenrathschen Schriften.

Amts-Blatt

der

Königl. Regierung zu Münster.

Nro. 27.

Münster, den 6. Juli 1833.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidenten.

228) In Stelle des von hier versetzten Herrn Regierungs-Raths De Personal-Veränderung bei der Westfäl. Prov. Hülfss-Kasse betr.
lius ist aus der hiesigen Königl. Regierung der Regierungs-Rath
Freiherr von Müßling zum Mitgliede der Direktion der Westfälischen
Provinzial-Hülfss-Kasse ernannt.
Münster, den 27. Juni 1833.

229) Auf den Grund der von des Königs Majestät Allerhöchst bestä. Die Termine für die Immatriculation bei der hiesigen Akademie
tigten Statuten für die hiesige Akademie wird in Uebereinstimmung mit
dem Akademischen Senate festgesetzt: mie betr. 2395.

1. von jetzt ab sollen die Immatriculationen bei der hiesigen Akademie nur in festbestimmten Terminen stattfinden, nämlich vom 10. März und 10. September bis 14 Tage nach dem in den Lektions-Verzeichnissen angegebenen Anfange der Vorlesungen,
2. Niemand der sich außerhalb dieses Frühjahrs- und Herbst-Termins meldet, soll zur Immatriculation für das Semester, in dem er sich meldet, zugelassen, sondern zum nächsten Termine verwiesen werden, wofern er nicht seine Verspätung durch ein ärztliches Attest über eine gefährliche Krankheit zu entschuldigen vermag,

3. Bei der Immatrikulation der Zuländer soll jedenfalls das Abiturienten-Prüfungs- oder Maturitäts-Zeugniß eines Gymnasiums oder einer wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission im Original und wenn sie schon von einer andern Universität kommen, auch das Universitätsabgangszeugniß vorgezeigt werden. Von den Ausländern muß in jedem Falle ein gültiges Schulzeugniß, im letztern aber auch zugleich ein Abgangszeugniß, beides im Original, beigebracht werden.
4. Kein Studirender, der nicht immatrikulirt ist, darf den akademischen Vorlesungen als hospes beiwohnen.

Ich veranlasse zugleich auch die Herren Direktoren der Gymnasien, die Schüler der obern Klassen mit diesen Bestimmungen, von denen unter keinen Umständen abgewichen werden darf, von Zeit zu Zeit bekannt zu machen.

Münster, den 27. Juni 1833.

Bekanntmachung des Königl. Konsistorii.

Erscheinung
von Schrif-
ten betr.
1073. S.

230) Von den »leichten und kurzen Chorgesängen für Schulen und angehende Sing-Vereine«, welche der Seminarlehrer Engelhardt zu Soest vierstimmig gesetzt hat, ist das 3. Heft erschienen, in welchem 20 solcher Chorgesänge zu finden sind.

Auch ist von dem bekannten Soester »gemeinnützigen Lese- u. Lehrbuche für die Schuljugend« die 15. Auflage erschienen, welche mit einer kurzen Sprachlehre für Elementarschulen vermehrt worden.

Dies wird empfehlend bemerkl. gemacht.

Münster, den 28. Juni 1833.

Bekanntmachungen und Verordnungen

der Königl. i ch e n R e g i e r u n g .

Auswander-
ungen nach
Nordamerika
betr.
6686. A.

231) Neuerdings haben mehrere Auswanderungen nach Nordamerika, auch aus einigen Kreisen dieses Regierungs-Bezirks statt gefunden. Da es dazu an Lockungen gewinnstüchtiger Spekulant. n nicht fehlt, so werden den Verwaltungsbehörden die bestehenden Verordnungen wegen der jed. falls erforderlichen Auswanderungs-Erlaubniß, Pässe, und des nachzuweisenden Reisegeldes, in Erinnerung gebracht, namentlich die Verordnung vom 20. Januar 1820

welche denjenigen, der Untertanen zur Auswanderung verleitet, zu einer Gefängnißstrafe von 1 Monat bis zu 2 Jahren verurtheilt,

die Verordnung vom 15. September 1818

nach welcher an Personen, die zwischen dem 17. bis 25. Jahre, an im Heeredienst, oder in der Kriegreserve stehende Personen, die Erlaubniß auszuwandern nicht ertheilt werden darf,

die Vorschrift vom 19. Mai 1830

nach welcher Ausgewanderte den Anspruch auf Wiederaufnahme verlieren, und wenn sie künftig im verarmten Zustande zurückzukehren versuchen möchten, wieder über die Landesgrenze geschafft werden sollen.

Ganz besonders wird den Behörden empfohlen, auf die Verbreiter von lügenhaften Loobbriefen und Lobpreisungen, auf die Vermittler und Beförderer von Schiff Gelegenheiten zum Transport, auch auf Ausländer, welche sich solcher Anreizungen und Verführungen schuldig machen, sorgsam zu wachen, sie zu verhaften und der richterlichen Behörde zu überweisen. Nicht minder sind diejenigen zu beachten, welche durch Spekulation auf den Ankauf der von den Auswandernden zu veräußernden Gegenstände, auf Gewinn von Kommissionsgebühren &c. oder aus anderen wucherlichen Absichten zur Auswanderung anreizen.

Wiewohl das Ausscheiden von Untertanen für keinen Verlust zu achten ist, welche so unverständig und leichtsinnig sind, ein genügsames ruhiges Leben im Vaterlande mit der gefahrvollen Ungewißheit ihres Fortkommens in dem weiten, unbekanntem, unangebauten, der Schulen und Kirchen, der Aerzte und vieler andern wesentlichen Bedürfnisse des bürgerlichen Lebens noch entbehrenden fernen Lande leichtgläubig zu vertauschen; so haben dennoch die Behörden sich eifrig angelegen seyn zu lassen, die besser gesinnten Individuen, welche lediglich ein Opfer der Verführung zu werden in Gefahr stehen, über die wahren Verhältnisse zu unterrichten, insbesondere auch die geflüstert weniger verbreiteten sehr belehrenden Nachrichten zu deren Kenntniß zu bringen, welche die Briefe redlicher, gewissenhafter Ausgewandeter aus Amerika darbieten.

Münster, den 3. Juni 1833.